

Stand: 09. Juni 2008



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Allgemeine Brandschutzauflagen für Veranstaltungen auf Privatgrund im Freien

Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge bzw. Zufahrten sind von Ständen und sonstigen Einrichtungen aller Art frei zu halten.

Podien, Stände und sonstige Einrichtungen sind so aufzustellen, dass Feuerwehr- und Gebäudezufahrten (z. B. zu Innenhöfen usw.) nicht verstellt werden.

Hydranten und deren Beschilderungen sind von Aufbauten oder Lagerungen ständig frei und zugänglich zu halten.

Die Rettungswege sind bis zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Verkaufs- und Informationsstände sowie Biertische und sonstige Gegenstände dürfen nur dort aufgestellt werden, wo sie die Breite von Rettungswegen nicht beeinträchtigen.

Im Zweifelsfall sind Stände und andere unverrückbare Aufbauten im Einvernehmen mit der Branddirektion (Kreisverwaltungsreferat HA IV, Sondergebiet Veranstaltungen Tel. 2353-4000 oder 2353-5959, Fax: 2353-6131, E-Mail: bfm.vb-sv.kvr@muenchen.de) anzuordnen.

Kabel, Wasserschläuche u.ä. sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind mit Gummimatten o.ä. sicher abzudecken. Sofern sie über Fahrbahnen oder Feuerwehrzufahrten gespannt werden, ist auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgrund verkehrsrechtlicher Vorgaben eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 5,0 m, auf Privatgrund eine lichte Durchfahrtshöhe von 3,5 m einzuhalten.

Bei jedem Verkaufswagen, Imbiss-Stand, und sonstigen Betrieben ist jeweils ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 bereitzuhalten (Löschmittel mindestens 6 kg).

Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).

Zur Bekämpfung von Bränden in Friteusen mit bis zu 50 l Füllmenge muss ein Feuerlöscher, welcher speziell zum Löschen von Speisefettbränden geeignet ist vorhanden sein. Friteusen mit mehr als 50 l Füllmenge sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten.

Leichtentflammbare Baustoffe wie Stroh-, Bast oder Schilfmatten dürfen nicht verwendet werden.

Die Verwendung von offenem Feuer, offenem Licht, Pyrotechnik, brennbaren Flüssigkeiten und Gase, daraus hergestellte Mischungen und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Branddirektion (Tel. 089/2353-4000 oder 2353-5959, Fax 2353-6131). Deren Verteilung oder Verkauf ist ausnahmslos unzulässig.

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, dann sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Branddirektion in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen.

Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen.

Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.

Wird die max. Leitungslänge von 40 cm überschritten, so sind festverlegte Leitungen oder Sicherheitsschläuche zu verwenden.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage muss bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

Leitungsanlage der Flüssiggasanlage	Prüfung der Flüssiggasanlage	Gültigkeit der Bescheinigung
Anschluss einer Leitung mit max. 40 cm Länge direkt an der Flüssiggasflasche oder dem Umschaltventil, wobei bei der Aufstellung sonstige Schraubverbindungen nicht gelöst werden dürfen.	Flüssiggas-Fachbetrieb oder TRF-Sachkundiger	2 Jahre
Sicherheits-Gasschlauchleitung mit Steckverbindung (Gassteckdose)	Flüssiggas-Fachbetrieb oder TRF-Sachkundiger	2 Jahre
Sonstige Leitungen (z. B. fest verlegte Leitungen)	Flüssiggas-Fachbetrieb oder TRF-Sachkundiger	für eine Aufstellung
Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen	Sachkundigen	2 Jahre

*TRF = Technische Regeln Flüssiggas

Die maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt 2 x 11 kg.

Elektrische Kochplatten u. ä. Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind während des Betriebes auf nichtbrennbaren und ausreichend wärmedämmenden Unterlagen (z. B. Brandschutzplatten mit mindestens 2 cm Dicke) so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Die Unterlagen müssen jeweils allseitig mindestens 2 cm über die Geräte hinausreichen.

Ballone dürfen mit Helium bzw. Ballongas oder Druckluft gefüllt werden.